



Satzung

Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1967 gegründete Verein führt den Namen **Segelclub Wassenberg Roermond 1967 e.V.**, abgekürzt **SWR**.
2. Er hat seinen Sitz in 41849 Wassenberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heinsberg unter der Nr. 0173 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er führt einen Dreieckswimpel als Stander in den Farben „GRÜN“ in der oberen und „BLAU“ in der unteren Hälfte. In der Mitte des Standers sind zwei stilisierte Segel.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Segelsports und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Ausübung des Segelsports durch Veranstaltungen von Regatten und Fahrtensegeln.
 - b) Ausbildung und Pflege des Jugendsegelns.
 - c) Durchführung von Segelkursen und Führerscheinlehrgängen.
 - d) Förderung des Breitensports für Jung und Alt.
 - e) Aufgaben der freiwilligen Jugendhilfe.





§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SWR ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Ziele.
2. Mittel des SWR dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SWR.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SWR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die vom SWR erlassenen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Mitglieder auf Zeit
2. Zu den Mitgliedern gehören auf Wunsch der Ehegatte bzw. der Lebenspartner eines Mitgliedes, solange eine häusliche Gemeinschaft besteht.





3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes gewählt.
4. Die Mitgliedschaft auf Zeit soll ein Kennenlernen des Vereines ermöglichen. Mitglieder auf Zeit haben mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Die Mitgliedschaft auf Zeit endet nach 3 Monaten, sie kann auf Antrag des Mitgliedes bis zu max. 12 Monate durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes verlängert werden (z.B. Winterhalbjahr fällt in die 3 Monate).

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Tod
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder Ordnungen begeht,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und/oder seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich grob unsportlich verhält,
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung und/oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.





2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Der Verein unterscheidet folgende Beitragsgruppen:
 - a) Beiträge für Erwachsene.
Ein Ehegatte bzw. Lebenspartner ist von der Beitragspflicht befreit, solange häusliche Gemeinschaft besteht. Änderungen im Partnerschaftsverhältnis sind unverzüglich mitzuteilen.
 - b) Beiträge für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
 - c) Beiträge für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie darüber hinaus für Schüler, Auszubildende, Studenten und Mitglieder, die ein freiwilliges soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren. Ein entsprechender Nachweis ist von den Betroffenen regelmäßig vorzulegen.





d) Familienbeiträge.

Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern, Jugendlichen und im Haushalt lebenden jungen Erwachsenen der Beitragsgruppen a), b) und c).

Im Familienbeitrag ist das Dritte und jedes weitere Kind, das die Voraussetzungen erfüllt, beitragsfreies Mitglied.

Bei Wegfall der Voraussetzungen zahlen Volljährige den regulären Beitrag für Erwachsene. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
9. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 8. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.





3. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Das Stimmrecht im Vereinsjugendtag und im Vereinsjugendausschuss bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. Über mögliche Sanktionen bei Zuwiderhandlung entscheidet der Gesamtvorstand (s. § 16 Nr. 2)

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Vereinsjugendtag
- e) der Vereinsjugendausschuss

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte im 1. Quartal des Jahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung. Alle Mitglieder, der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss können bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der 2-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Die ergänzte endgültige Tagesordnung ist in geeigneter Form, mindestens im Info-Kasten am Tampenhaus, spätestens 7 Tage vor der Versammlung zu veröffentlichen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

Seite 6 von 15





4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Ziffer 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
7. Abstimmungen, mit Ausnahme von Wahlen, erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, eine Person stellt Antrag auf geheime Abstimmung. Dann erfolgt die Abstimmung als geheime Abstimmung. Wahlen zu Personen erfolgen in geheimer Abstimmung. Kandidiert nur eine Person für ein Amt, so kann diese auch in nicht geheimer Abstimmung gewählt werden, es sei denn, eine Person aus der Mitgliederversammlung beantragt die geheime Abstimmung.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht der Mitglieder unter 16 Jahren wird über den 1. Jugendwart, im Verhinderungsfalle über einen seiner Stellvertreter, wahrgenommen. Jedes stimmberechtigte Mitglied, mit Ausnahme des 1. Jugendwartes, hat eine Stimme. Der 1. Jugendwart hat zusätzlich zu seiner Stimme für jede angefangene Zehnerzahl des zum letzten stattgefundenen Vereinsjugendtag anwesenden Jugendlichen unter 16 Jahren eine weitere Stimme.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden mit Ausnahme der Jugendwarte einzeln für die Dauer von 4 Jahren wie folgt gewählt:

Seite 7 von 15





- a) In den durch 4 ganzzahlig teilbaren Jahren der Kassenwart, der Sozialwart, der 1. Beisitzer, der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der 3. Jugendwart
- b) Ein Jahr nach a) der 1. Vorsitzende, der 1. Jugendwart, der Regattawart, der Schriftführer
- c) Drei Jahre nach a) der 2. Vorsitzende, der 2. Jugendwart, der Bootswart, der 2. Beisitzer

Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Ein Vorstandsmitglied ist wirksam gewählt, wenn das Amt angenommen wird.

Die Jugendwarte werden vom Vereinsjugendtag gewählt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
- b) Beschlussfassung über die Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- c) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
- d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- e) Entlastung des Gesamtvorstands zu a) bis c)
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- j) Beschlussfassung über Ordnungen
- k) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge





§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem 1. Beisitzer
 - d) dem 1. Jugendwart

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen geschäftsfähig sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss einen Nachfolger, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Das Amt wird auf dieser Mitgliederversammlung durch Wahl für die Restlaufzeit dieses Amtes neu besetzt.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der geschäftsführende Vorstand





kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

8. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren und zu unterzeichnen.

§ 16 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) dem 2. Beisitzer
 - c) dem Bootswart
 - d) dem Sozialwart
 - e) dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeit
 - f) dem 2. und 3. Jugendwart
 - g) dem Regattawart

Mitglieder des Gesamtvorstands müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Regelungen für den geschäftsführenden Vorstand bleiben hiervon unberührt.

Die Regelungen gem. § 13 Ziffer 11 wirken sich nicht auf die Amtsdauer der vor Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes aus.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind, bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis von der Mitgliederversammlung die Nachfolge gewählt ist oder eine Abberufung beschlossen wurde.

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - b) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - c) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11.
 - d) kommissarische Nachbesetzung von Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes, wenn ein Mitglied aus diesem ausgeschieden ist (s. § 15 Nr. 6).





- e) Stellenbeschreibung für die Funktionen des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Stellenbeschreibungen für die Jugendwarte; für diese ist die Jugendrahmenordnung zuständig.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Gesamtvorstand trifft mindestens 4-mal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Vereinsjugend

1. Die „Jugend des SWR“ ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des SWR. Sie vertritt alle jungen Menschen des SWR bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres. Auf Antrag können Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ohne Stimmrecht zur „Jugend des SWR“ gehören. Über den Antrag entscheidet der Vereinsjugendausschuss mit einfacher Mehrheit. Die vom Vereinsjugendtag gewählten Jugendwarte sind ebenfalls Mitglied der „Jugend des SWR“.
2. Die Jugend des SWR gibt sich eine Jugendrahmenordnung. Die Jugendrahmenordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Der geschäftsführende Vorstand hat dies zu überprüfen.
3. Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Jugend des SWR ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des SWR und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zu fließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des SWR zuständig.
4. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Vereinsjugendtag
 - b) der Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendtag wählt den 1. Jugendwart, der volljährig sein muss und den 2. sowie den 3. Jugendwart als seine Stellvertreter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. Der Vereinsjugendtag wählt die Jugendsprecher.
5. Das Nähere regelt die Jugendrahmenordnung.

§ 18 Vergütung von Aufwendungen





1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Helfer des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nach Absprache mit dem Vorstand, in Jugendangelegenheiten mit dem Vereinsjugendausschuss, durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Einzelheiten, auch zu Fristen und Nachweis des Aufwandes kann eine Finanzordnung regeln

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

1. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung beauftragen.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt sind.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnungen für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
 - d) sonstige für ein geregeltes Vereinsleben notwendige Ordnungen (z.B. Winterlager, Umgang mit Vereinseigentum etc.)





2. Der Vereinsjugendtag beschließt die Jugendrahmenordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand auf Satzungskonformität zu prüfen ist.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Geräten oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO undRecht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.





3. Das Nähere regelt die Datenschutzordnung des SWR.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Gesamtorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die unter 1. genannte Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb eines Monats nach der Versammlung unter 1. eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Diese Versammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine dann zu bestimmende Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und Förderung des Sports zu verwenden hat. Den Empfänger des Vermögens bestimmt die auflösende Mitgliederversammlung.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 salvatorische Klausel





Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes sowie der in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründe notwendig werden.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. März 2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Segelclub Wassenberg Roermond 1967 e.V.

Manfred Peggen (1. Vorsitzender)
Schlußweg 7, 41849 Wassenberg
Tel.: +49 (02432) 4203
Mobil: +49 1622472727
E-Mail: Vorstandswr@gmail.com
Homepage: <http://segelclubwassenbergroermond.iimdo.com>

Seite 15 von 15



Kreissparkasse Heinsberg
Konto Nr. 3800778; BLZ 31251220
IBAN: DE25 3125 1220 0003 8007 78

Volksbank Heinsberg
Konto Nr.: 2204216013 BLZ 37069412
IBAN: DE96 3706 9412 2204 2160 13
so